



Sankt Augustin, den 18.03.2021

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

nachdem nun die Tests auch bei uns angekommen sind, können diese ab morgen am RSG starten. Die Tests sollen der Erhöhung der allgemeinen Sicherheit dienen. Die Teilnahme an diesen ist freiwillig. Zur Möglichkeit einer Widerspruchserklärung finden Sie im Folgenden noch weitere Informationen. Grundsätzlich erhoffen wir uns aber eine breite Beteiligung, da nur so das Ziel der Testungen erreicht werden kann. Generell gilt, dass **ein positiver Test lediglich einen Verdacht** auf eine Covid-19-Erkrankung darstellt, es handelt sich nicht um eine dezidierte Diagnose.

Die Testungen werden folgendermaßen ablaufen:

## Ort und Zeit der Testung

- In dieser Woche: Freitag, 19.03.21:  
Klassen 5 bis 9: 1. Stunde  
Stufe EF: 4. Stunde  
Stufen Q1 und Q2: 2. Stunde
- In der nächsten Woche: Montag, 22.03.21:  
Klassen 5 bis 7: 1. Stunde  
Klasse 8 und 9: 2. Stunde  
Stufe EF: 1. Stunde  
Stufe Q1: 4. Stunde

Der Ort der Testung ist der jeweilige Unterrichtsraum. Nur wer pünktlich zum Testungstermin erscheint, kann an der Testung teilnehmen.

Damit ist sichergestellt, dass jede/r Schüler/in ein Testangebot bis zu den Osterferien erhält.

## Ablauf der Testungen

Vor und nach der Testung werden sich alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Während der Testung wird der Raum durchgehend gelüftet. Bei der Testung wird sorgfältig auf den notwendigen Abstand zwischen Schülerinnen und Schülern geachtet, weshalb die Testungen auch in zwei Teilgruppen erfolgen. Die medizinische Maske darf nur während der Testung selbst abgenommen werden. Die Lehrkräfte erläutern zu Beginn den Ablauf des Tests und die einzelnen Arbeitsschritte. Die Selbsttests führen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht und Anleitung von Lehrkräften selbst durch, die Lehrkräfte dürfen keine Hilfestellungen (z.B. Abstriche vornehmen, Teströhrchen befüllen etc.) leisten, müssen aber das Testergebnis kontrollieren und gegebenenfalls auftretende positive Tests dokumentieren. Die Verlässlichkeit der Ergebnisse eines Selbsttests ist wesentlich von sorgfältigen Probenentnahmen abhängig.

# Die Schulleitung informiert...



Wenn Sie sich weitergehend über die Testung informieren wollen, finden Sie eine Übersicht über den Testablauf im Anhang sowie ein Erklärvideo des Herstellers auf der entsprechenden Seite des MSB unter <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests> .

## Umgang mit positiven Testergebnissen

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung, sondern stellt lediglich einen begründeten Verdachtsfall dar. Die betroffene Person wird dann unverzüglich unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen zum Sekretariat geschickt, von wo aus die Eltern über das positive Testergebnis informiert werden. In Absprache wird dann entschieden, ob die Schülerin oder der Schüler nach Hause geschickt wird oder aus der Schule abgeholt werden muss. Eine Nutzung des ÖPNV für die Heimfahrt sollte unbedingt vermieden werden. Kann eine sofortige Abholung durch die Eltern nicht gewährleistet werden, wird ein vorübergehender geschützter Aufenthalt in der Schule sichergestellt.

Ein positives Selbsttestergebnis ist verpflichtend durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern/ Personensorgeberechtigte von zuhause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum PCR-Testtermin sollte sich die Person in freiwillige häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe der landesrechtlichen Verordnungen (u.a. häusliche Absonderung auch für Familienangehörige und ggf. die Lerngruppe, die Klasse, Kontaktpersonen).

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen. Auch Schülerinnen und Schüler ohne Test dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen.

Dies gilt auch für die direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen (sog. „social bubble“) des betroffenen Verdachtsfalls. Diese sind allerdings aufgefordert, bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses des Verdachtsfalls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten (unabhängig von Aufenthaltsort oder auch im Sportunterricht), sondern auch nicht notwendige Kontakte nach der Schule zu vermeiden. Vgl.: <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>

Bei positivem Testergebnis eines Schnelltests besteht keine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt; auch informatorische Kontaktaufnahmen der Schulleitung mit dem Gesundheitsamt oder Nachfragen sollten unterbleiben. Die Schulleitung kann in eigener Verantwortung aufgrund von § 54 Abs. 4 Satz 3 SchulG (Gefahr im Verzug)

# Die Schulleitung informiert...

---



handeln. Durch die nachfolgende PCR-Testung ist die Einbindung des Gesundheitsamts gewährleistet. Die Schule hat die Fälle positiver Selbsttests mit Name, Tag und Lerngruppe zu dokumentieren.

## **Datenschutzrechtliche Vorgaben in Bezug auf die Ergebnisse**

Die Lehrkräfte wirken darauf hin, dass die Testergebnisse der Selbsttests in der Klasse oder im Kurs auch bei negativer Testung vertraulich behandelt werden (kein Präsentieren oder Herumzeigen von Testergebnissen). Im Falle einer positiven Testung wird der Kreis der informierten Personen auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Um dies zu gewährleisten sind alle Beteiligten aufgerufen sich rücksichtsvoll und diskret zu verhalten.

## **Widerspruchsmöglichkeiten**

Um das angepeilte Ziel einer erhöhten Sicherheit an den Schulen zu ermöglichen, sollen die Testungen möglichst flächendeckend bzw. bei allen Schülerinnen und Schülern in der Schule durchgeführt werden. Aber die Testung ist wie gesagt freiwillig. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können die Eltern Widerspruch gegen die Teilnahme ihres Kindes an der Testung erheben. Bei einem Widerspruchsverfahren müssen nur die Eltern aktiv werden, die tatsächliche Einwände gegen den Test haben. Eine separate Einverständniserklärung wird es demnach nicht geben. Das Formular für den Widerspruch finden Sie im Anhang.

Wir gehen davon aus, dass die Testungen reibungslos verlaufen, die Vorbereitungen für die Durchführung sind bereits weitestgehend abgeschlossen. Auch diese neue Herausforderung werden wir sicher gemeinsam meistern und den positiven Effekt einer erhöhten Sicherheit an der Schule erreichen.

In diesem Sinne bleiben Sie/ bleibt gesund!

Herzliche Grüße vom RSG

*Birgit Fels und Christoph Spieß*